

# **BGer 1B\_185/2010 vom 24. Juni 2010**

Bundesgericht, 2010-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_185\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_185_2010)

FR: TF 1B\_185/2010 du 24 juin 2010

IT: TF 1B\_185/2010 del 24 giugno 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen und im gleichen Umfang einzutreten wie im ersten in dieser Angelegenheit ergangenen Entscheid des Bundesgerichts 1B\_369/2009 vom 4. Januar 2010. Das bedeutet namentlich, dass einzig die Frage der Fortsetzung der Sicherheitshaft Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer angebliche Verfahrensverletzungen im Strafverfahren rügt. Ebenso unzulässig ist, vor Bundesgericht neu die Unparteilichkeit des Gerichtspräsidenten in Zweifel zu ziehen aus Gründen, die ihm bereits längere Zeit vor Ergehen des angefochtenen Entscheids bekannt waren.

Nach Art. 109 Abs. 2 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über die Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden. Der Entscheid wird summarisch begründet, wobei auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (Abs. 3).

### **E. 2**

Die Fortsetzung von Sicherheits- und Untersuchungshaft ist im Kanton Zürich unter den gleichen Voraussetzungen zulässig (§ 67 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (StPO)). Es kann dazu auf die E. 3 des Entscheids des Bundesgerichts 1B\_369/2009 verwiesen werden.

Der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts ist aufgrund der erstinstanzlichen Verurteilung des Beschwerdeführers vom 17. Februar 2010 ohne Weiteres erstellt. Dass der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr in seinem Fall erfüllt ist, hat das Bundesgericht in E. 4 des Entscheids 1B\_369/2009 bereits festgestellt, und der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was geeignet wäre, diese Beurteilung in Frage zu stellen. Es ist weder ersichtlich, inwiefern die Heirat seiner langjährigen Lebensgefährtin die Wiederholungsgefahr mindern könnte, noch ist nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, der über lange Jahre unbeeindruckt von Strafverfolgung und Freiheitsentzug immer wieder Delikte verübte, plötzlich einsichtig und gewillt sein sollte, sich künftig wohlzuverhalten. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Fortsetzung der Haft ebenfalls nicht zu beanstanden: Weder ist ersichtlich, dass die Wiederholungsgefahr durch mildere Ersatzmassnahmen gebannt werden könnte, noch rückt die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft in die Nähe der für den Fall einer Bestätigung der erstinstanzlichen Verurteilung im Berufungsverfahren zu erwartenden Strafe, es kann dazu auf den angefochtenen Entscheid S. 9 verwiesen werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um

unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.